

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.02.2021

„Armutssichernde Löhne bei Bewachungsdiensten im Land Bremen“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wo sind Bewachungsfirmen vom Land Bremen, den Kommunen Bremen und Bremerhaven, den Eigenbetrieben oder bei Betrieben mit öffentlichen Mehrheitsbeteiligungen beschäftigt, die nicht unter das Bremer Landesmindestlohngesetz fallen?
2. Durch welche Maßnahmen könnte erreicht werden, dass zukünftig bei entsprechenden Aufträgen die Beschäftigten der Bewachungsdienste den Landesmindestlohn erhalten?
3. Wie bewertet der Senat grundsätzlich Arbeitslöhne unterhalb von 12 Euro pro Stunde, wie sie die Gewerkschaften in der aktuellen Tarifaueinandersetzung im Bewachungsgewerbe überwinden wollen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Bei Aufträgen über Bewachungsdienstleistungen, die nach den landesrechtlichen Regelungen für öffentliche Aufträge vergeben werden, beschäftigen die Bremer und Bremerhavener Eigenbetriebe sowie die Betriebe mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung Firmen, die den Arbeitnehmer:innen, die im Rahmen des öffentlichen Auftrags tätig werden, entsprechend dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz den Bremischen Landesmindestlohn oder einen höheren Tariflohn zahlen. Sofern die Eigenbetriebe oder Betriebe mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung selbst Arbeitnehmer:innen im Wach- und Sicherheitsdienst einsetzen, werden diese ebenfalls entsprechend dem Bremischen Landesmindestlohngesetz oder nach einem höheren Tariflohn entlohnt.

Bei Verträgen, die vor der aktuell letzten Erhöhung des Landesmindestlohns zum 01.07.2019 abgeschlossen wurden, ist es jedoch möglich, dass der Auftragnehmer

sich lediglich zur Zahlung des davor jeweils gültigen Landesmindestlohns verpflichtet hat.

Sofern der geschätzte Auftragswert über 214.000 € netto liegt, muss verpflichtend ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden. Weitere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus der Beantwortung der Frage 2.

Die Ressorts Senator für Inneres, Senator für Finanzen, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Senatorin für Wirtschaft, Arbeit, Europa sowie die Senatskanzlei mussten für einige Objekte EU-weite Ausschreibungen vornehmen. Die Mehrzahl dieser Objekte sind Übergangwohnheime für geflüchtete Menschen. Nach dem Ergebnis der EU-weiten Ausschreibung wird je nach den zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bundesgesetzlichen Regelungen der Bundesmindestlohn oder ein Lohn nach einem auf Bundes- oder Landesebene verbindlichen Tarifvertrag bezahlt.

Alle von öffentlichen Auftraggeber:innen in Bremen geschlossenen Verträge mit Wach- und Sicherheitsdiensten entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Ob bei diesen Verträgen die Entlohnung der eingesetzten Arbeitnehmer:innen nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz erfolgt, ist jeweils im Einzelfall davon abhängig, ob zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Entlohnung nach einer entsprechenden bundesgesetzlichen Mindest- oder Tariflohnvorschrift oder nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz maßgeblich war. Hierzu wird erneut auf die Erläuterungen in der Beantwortung zu Frage 2. verwiesen.

Zu Frage 2:

Nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz werden Dienstleistungsaufträge über Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen durch bremische öffentliche Auftraggeber: innen bei nicht EU-weiten Verfahren nur an solche Unternehmen vergeben, die sich dazu verpflichten, an alle zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer:innen den in den Ausschreibungsunterlagen vereinbarten Landesmindestlohn zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichten sich die Auftragnehmer: innen dazu, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nach der für sie jeweils günstigsten Verpflichtungserklärung zu bezahlen. Die Auftragnehmer: innen haben also, sofern Mindest- oder Tariflohnvorschriften nach Bundesgesetzen eine höhere Entlohnung vorsehen, diese Regelungen anzuwenden.

Eine solche Vereinbarungspflicht bezüglich des Landesmindestlohns besteht nur dann nicht, wenn derartige Aufträge in einem EU-weiten Verfahren vergeben werden müssen. Die Schwelle für EU-weite Vergabeverfahren über Dienstleistungsaufträge beträgt derzeit 214.000 € netto des geschätzten Auftragswertes. In diesen Fällen muss der Auftrag insgesamt nach den Vorschriften für EU-Vergabeverfahren ausgeschrieben werden, eine kleinteiligere Auftragsvergabe, um die Leistungen national ausschreiben zu können, wäre rechtlich unzulässig. Bei den Aufträgen, die in einem solchen EU-weiten Verfahren vergeben werden müssen, ist die Anforderung an die Unternehmen, den Landesmindestlohn zu zahlen, vergaberechtlich unzulässig.

Ob eine Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohns aufgrund der erfolgten Änderungen der EU-Entsenderichtlinie mit europäischem Recht vereinbar sein könnte, wird derzeit juristisch geprüft. Sofern dies der Fall sein sollte, müsste dann in einem zweiten Schritt über eine entsprechende Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes entschieden werden.

Zu Frage 3:

Der Senat setzt sich für gute Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ein. Dazu gehört eine faire Entlohnung, die am besten durch den Abschluss von Tarifverträgen erreicht wird. Angemessene Löhne sind die Voraussetzung für ein von Armutsgefährdung freies Leben. Zu niedrige Stundenentgelte haben auch für Vollzeitbeschäftigte nicht selten zur Folge, dass sie auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Daher begrüßt es der Senat, dass im Rahmen von Tarifverhandlungen Stundenentgelte verhandelt werden, die das Armutsrisiko für die betroffenen Beschäftigten reduzieren. In diesem Sinne hat der Senat am 09.02.2021 die Erhöhung des Landesmindestlohnes auf 12 € je Stunde ab dem 01.04.2021 beschlossen.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Beantwortung der Anfrage sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Die Antworten beziehen sich auf Arbeitnehmer:innen im Sicherheitsgewerbe aller Geschlechter.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 23.02.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (L) zu.